

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „59,63 €“ durch die Angabe „61,03 €“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 5

#### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 323 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „1 046,52 Euro“ durch die Angabe „1 267,08 Euro“ ersetzt.

### § 6

#### Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 267,08 Euro“ durch die Angabe „1 302,08 Euro“ ersetzt.
- In Art. 5 wird in der Überschrift das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.

### § 7

#### Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.
- In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „48,07 Euro“ durch die Angabe „49,03 Euro“ ersetzt.
- Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

#### Anlage 1

#### Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	54,47	70,82	81,70
mindestens 15 Unterrichtsstunden	40,86	54,47	59,91
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,23	35,40	40,86
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 81,70 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			